

§. 1. ✓

Auf eine, wie immer geartete, Unterstützung aus den hiesigen Armenfonden, als bloßen Lokal-Anstalten haben, in der Regel, nur in dem Umfange des Armen-Bezirktes von Wien (d. i. inner den Linien Wiens, oder auch in den Pfarren Neulerchenfeld, Reindorf und Herrndorf, welche zum Armeninstituts-Hauptbezirke von Wien gehören) wohnhafte, entweder hier geboren — oder solche Armen Anspruch, die bereits volle 10 Jahre hindurch sich hier aufgehalten haben. Uebrigens heißt derjenige arm, der seine dringendsten Lebensbedürfnisse rücksichtlich seiner Nahrung, Kleidung, Wohnung, oder Krankheits-Pflege, nicht selbst befriedigen kann, und daher, ohne Unterstützung, zu Grunde gehen müßte.

Wer hat auf eine Unterstützung aus den Armen-Fonden Wiens überhaupt Anspruch?

§. 2. ✓

Die Unterstützungen, welche die hiesigen Armenfonde solchen Armen reichen, bestehen theils in einer täglichen bleibenden, manchmahl aber auch nur zeitweisen, Betheilung derselben oder ihrer Kinder, und in der, auch mit der kleinsten Betheilung selbst nur Eines Gliedes der

Worin bestehen die Unterstützungen, welche die Wiener Armen-Fonde reichen.  
Tägliche, bleibende oder zeitweise Betheilung;



Unentgeltliche  
Arzneien.

Vorübergeben-  
de Aushülfen;

Bad-Anweisungen,  
theils in  
die Badhäuser  
in und um Wien  
theils in das  
Wohlthätig-  
keits-Haus zu  
Baden.

Familie verbundenen, unentgeltlichen Verab-  
reichung der Arzneien, für jedes erkrankte Glied  
derselben Familie, theils in vorübergehenden,  
augenblicklichen Aushülfen vorzüglich auf Win-  
terbedürfnisse, oder Anschaffung von Bruchbän-  
dern und dergleichen; dann während des Som-  
mers in Anweisungen auf unentgeltliche Bäder  
in einigen der hiesigen Privat-Bad-Anstalten,  
oder in das Wohlthätigkeitshaus nach Baden  
zum Gebrauch der dortigen Bäder.

Aufnahme in  
Versorgungshäuser.

Ist endlich der Arme so gebrechlich und er-  
werbsunfähig, daß er sich selbstständig, auch  
mit der möglich größten Armen-Betheilung,  
durchaus nicht mehr außer einem Versorgungs-  
hause fortbringen kann, oder steht er, selbst bei  
minderer Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähig-  
keit, ganz vereinzelt da; und hat von Nieman-  
den in der Welt mehr Pflege, oder wohl gar  
keinen Unterstand anzusprechen: so eignet er sich  
zur Aufnahme in eines der öffentlichen Versor-  
gungshäuser und Grundspitäler; oder in bloß  
zeitlichen Erkrankungsfällen, entweder in's all-  
gemeine Kranken- oder in's Gebärhaus;  
so wie das arme von Vater und Mutter verwai-  
ste, eheliche Kind, insbesondere wenn auch kei-  
nes der Großältern mehr vorhanden ist, die es



nach ihrer natürlichen Verpflichtung zu sich neh- <sup>In das Waisen-</sup>  
 men und verpflegen könnten, zur Aufnahme in <sup>Haus.</sup>  
 das Waisenhaus; während bloß vaterlose, bei  
 ihrer Mutter in der Verpflegung belassene, aber <sup>Armenkassen-Ge-</sup>  
 gleichfalls eheliche Waisen außer dem letzteren <sup>nüsse.</sup>  
 Hause, mit so genannten Armenkassen-Genüssen  
 theilhaft werden.

In sofern es sich aber um eine tägliche  
 Theilhaftigkeit von verarmten Bürgern und  
 Bürgerinnen, oder um Aufnahme er-  
 werbsunfähiger Bürger und Bürgerinnen  
 in ein Versorgungshaus handelt; so sollen  
 dieselben in der Regel aus der Bürgerla-  
 de oder dem Bürgerspitalsfonde, so weit  
 nemlich deren Kräfte hinreichen, theilhaft, oder  
 in das Bürgerspital, so weit dessen Kräfte hin-  
 reichen, aufgenommen werden, und kann demnach  
 nur wenn die Kräfte jener Fonde dazu  
 nicht hinreichen, die Theilhaftigkeit oder Ver-  
 sorgung verarmter Bürger oder Bürgerinnen auch  
 aus dem allgemeinen Armenfonde Statt finden.

Gegenüber haben arme Bürger und Bürge-  
 rinnen auf vorübergehende Aushilfen und  
 auf Barmittelweisungen, so wie arme Bür-  
 gerwaisen auf die Aufnahme, in das Waisen-  
 haus und den Bezug von Armenkassen-Ge-



müssen aus dem allgemeinen Armenfonde, gleich den andern Armen von Wien, Anspruch.

Eben so haben auch solche arme Personen, welche für den Augenblick zwar nicht in dem Armen-Instituts-Hauptbezirke wohnen, jedoch hier geboren sind, und sich noch nicht 10 Jahre, und ununterbrochen in einem andern Orte aufhalten, insbesondere aber die hier gebornen Kinder solcher Personen, noch Anspruch auf Unterstützung aus dem hiesigen Armenfonde.

Weiter muß hier bemerkt werden: daß, ungeachtet in der Regel allerdings nur in dem hiesigen Armen-Instituts-Bezirke geborne, oder durch 10 Jahre ununterbrochen sich aufgehaltene Arme aus dem hiesigen Armenfonde unterstützt werden können; dennoch in einzelnen Fällen, als Ausnahme:

a) auch solche Arme, die nicht hier geboren sind, und sich nicht durch 10 Jahre hier aufgehalten haben, auf die Unterstützung des hiesigen Armenfondes Anspruch haben, die sich hier befinden oder hier betreten werden, und deren Geburtsort gar nicht zu eruiren ist (Hofdekret vom 3. April, 1815 Reggs. No. 12982).

b) daß ferner jene fremden, hier wohnen-



den, aber hier noch nicht nationalisirten Armen, welche hier erkranken, in das hiesige allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, und auch Badanweisungen erhalten können, weil es die Menschlichkeit fordert, daß ihnen die nothwendigen Heilmittel gegeben werden; — daß dieselben endlich auch, bey ihrem Austritte aus dem Krankenhause, eine kleine Geldaushilfe aus den, der Krankenhaus-Direction, zu diesem Ende, aus dem disponiblen Wohlthätigkeitsfonde angewiesenen Verlagsgeldern, so wie auch in einem ganz außerordentlichen Nothfalle, jedoch auch in diesem immer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesstelle, und Ein für allemahl, eine Aushilfe aus dem disponiblen Wohlthätigkeitsfonde erhalten können; und daß endlich

c) für kleine Kinder, deren arme Altern etwann bey der Durchreise oder einem zeitlichen Aufenthalte hier sterben, und sie hilflos zurücklassen, so lange von der hiesigen Armenkasse gesorgt werden müsse, bis ihre Überbringung an ihren Zuständigkeitsort thunlich gemacht werden kann.

Außer diesen drey Fällen aber kann eine, wie immer geartete, Unterstützung



an Fremde aus den hiesigen Armenfond= den nicht, und also auch durchaus kein Reisegeld ertheilt werden; vielmehr ist die k. k. Polizey-Oberdirection angewiesen, der= ley nicht hieher gehörige, und Unterstützungen aus den hiesigen Armenfond= ansuchende, Per= sonen von hier weg, und an ihren Zuständig= keitsort zu weisen, und nach Umständen dahin abzuschieben.

✓ §. 3. ✓

Hauptgattun= gen der tägli= chen Betheilun= gen.

Die täglichen Betheilungen der Armen zer= fallen wieder:

a) in die großen Armenhaus=Pfrün= den mit täglichen 3 und 4 fr. C. M. ohne Unterschied für Männer und Weiber; dann mit 5 fr. C. M. bloß für Männer; endlich mit 6 fr. C. M. nur ausnahmsweise für solche Witwen, deren Männer in öffentlichen Dien= sten standen, aber früher starben, als daß ih= re hinterlassenen Witwen bereits die Pensions= oder Provivstonsfähigkeit erlangt hätten;

b) in die, seit 1. November 1825, wie= der auf die ursprünglichen Beträge vom Jahre 1784 in C. M. zurückgeführten  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  und ganzen Armen=Institut=Portionen mit täglichen 2, 4, 6 und 8 fr. C. M.

c) in die, nach der ursprünglichen Bestim=



mung des Stiftbriefes, eigentlich in denselben Abstufungs = Beträgen, wie sie bey dem Armen-Institute bestehen, festgesetzt aber gegenwärtig wegen Unzulänglichkeit der Interessen des Stiftungskapitals nur mit täglichen 6, 8 und 15 fr. in W. W. bemessenen Eleonorischen Stiftungs = Genüße für Konvertiten, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Nazione; und

d) in die beynah ausschließend von Privat = Präsentanten abhängigen und daher eigentlich außer dem Bereich der Armen-Instituts-Vorsteher liegenden Johannes-Spitals-Stiftungen bloß mit täglichen 4, 6 bis 8 fr. in W. W. oder

e) in eben so, d. h. von Privaten gestiftete, große Armenhaus = Pfründen, welche wieder in verschiedenen Beträgen von 4 bis 8 fr. W. W. und einer Zulage von 2 fr. Conv. M. als Entschädigung für die, im aufgelassenen großen Armenhause früher genossenen Emolumente an Quartier, Holz und Licht bestehen.

Inzwischen hängt bey den unter c, d und e aufgeführten Stiftungen die Wiederanweisung der ursprünglichen Stiftungsbeträge in Conv. M. lediglich noch von der Verlosung der



in öffentlichen Fonden anliegenden, Stiftungs-  
kapitalien ab; endlich

f) in die vom Vorschlage des k. k. Tra-  
banten = Leibgarde = Commando abhängigen 8  
Stiftungsplätze beym großen Armenhaus  
für Witwen der Trabanten = Leibgarde  
mit täglichen 8 fr. C. M. und 2 fr. Zu-  
schuß in C. M.; dann 9, von der Ernen-  
nung des k. k. n. ö. General = Militär = Comman-  
do abhängigen Stiftungsplätze eigentlich für  
Witwen der Gardes du Palais oder der Hof-  
burgwache, — gleichfalls beym großen Ar-  
menhaus, mit täglichen 4 fr. C. M. und  
einem Zuschuß von 2 fr. C. M.; von wel-  
chen jedoch neuerlich noch 5 Plätze zur Bethei-  
lung von andern Soldaten = Wittwen überlassen,  
und nur mehr 4, für die Garde du Palais  
oder die Hofburgwache vorbehalten worden sind;  
und die ursprünglich blossen 25 Stiftungsplätze  
beym großen Armenhaus für arme Solda-  
ten = Witwen selbst mit täglichen 4 fr. C.  
M. und einem Zuschusse von 2 fr. C. M.  
deren Verleihung auch wieder dem k. k. n. ö.  
General = Militär = Commando zusteht.

✓ §. 4. ✓

Voraussetzung  
bey jeder tägli-  
chen Armenbe-  
theilung

Alle diese Beteiligungen, deren Ausmaß  
schon im Allgemeinen, ohne Unterschied des



Standes, nur auf die nothwendigste Bedeckung der unentbehrlichsten Lebens = Bedürfnisse berechnet seyn kann, — insbesondere aber die ersteren 2 Hauptgattungen der Armenbetheilung, welche hier eigentlich in Betrachtung kommen, gehen dabey zugleich immer von der Voraussetzung aus; daß der Arme doch noch nicht von aller anderweitigen Hülfe entblößt, auf sich selbst beschränkt, und ganz und gar erwerbsunfähig sey; sondern sich theils selbst, durch eigene Thätigkeit, doch noch etwas verdienen könne; oder von dem andern, noch rüstigen und gesunden Ehegatten erhalten werden müsse; oder endlich von andern, nahen oder entfernten Angehörigen, oder auch fremden Gutthätern noch einige Unterstützung finde.

✓ §. 5.

Die Ein Viertel Armen = Instituts = Portion mit tägl. 2 kr. C. M. (welche die Armen = Instituts = Vorsteher in Fällen dringender Noth, insbesondere der vom Bezirksarzte für nothwendig erkannten, unentgeltlichen Verabreichung der Arzneyen wegen, auch für sich auf der Stelle anzuweisen berechtigt, und nur die nachträgliche Genehmigung der Landesstelle anzusuchen verpflichtet sind) wird in der Regel nur Kindern unter 12 Jahren erfolgt, und er-

Wem und wann gebührt eigentlich die Einviertel Armen = Instituts = Portion.



licht mit dem von ihnen erreichten zwölften Jahre; wenn sie nicht etwa früher vom Vater verwaist werden, und dann mit Armenkassen-Genüssen zu theilen kommen. Ubrigens wird bey Theilung der Kinder als Grundsatz angenommen, daß ein paar gesunde Ältern wenigstens 3 Kinder, und eine verwitwete gesunde Mutter wenigstens Ein Kind selbst zu ernähren im Stande, und für deren Erhaltung zu sorgen verpflichtet sey. Darum werden auch nur den mehreren, diese Zahl übersteigenden Kindern, oder allenfalls auch solchen Kindern, deren beide Ältern nicht ganz gesund und rüstig sind, Instituts-Portionen und beziehungsweise, wenn sie nehmlich vom Vater verwaist sind, Armenkassagenüsse bewilligt.

✓ §. 6.

Wem und wann  
gehören die  
übrigen Armen-  
Instituts-Portionen wie auch  
die großen Armenhaus-  
Pfründen?

Die geringeren Großen-Armenhaus-Pfründen mit täglichen 3 und 4 kr. C. M. werden gewöhnlich, zum ersten Anfange einer subsidarischen Theilung, bei abnehmender Erwerbsfähigkeit und beginnender Gebrechlichkeit, aber einem noch nicht so vorgerückten Alter etwa zwischen 50 bis 60 Jahren, gegeben.

Die halbe Instituts-Portion mit täglichen 4 kr. C. M. pflegt in der Regel nur erkrank-



ten, in der häuslichen Pflege verbleibenden, erwachsenen armen Personen auf Krankheitsdauer, oder auch größern, aber häufig fränkeldnen und sehr gebrechlichen Kindern verabreicht zu werden.

Arme Leute über das 60<sup>te</sup> Lebensjahr hinaus und in den 70<sup>er</sup> Jahren erhalten die Armen-Instituts-Portion mit täglichen 6 fr. C. M. oder wenn es Männer sind, auch die höhere Großen-Armenhaus-Pfründe täglicher 5 fr. C. M.

Die ganze Armen-Instituts-Portion endlich, mit täglichen 8 fr. C. M. muß in der Regel, aus Rücksicht auf die sonst wohl nicht zusagenden Kräfte des Instituts, nur dem höchsten Greisen-Alter von 80 Jahren und darüber oder allenfalls auch jüngeren, aber durch Krankheiten zum Erwerb ganz unfähigen Armen, die sich doch noch außer einem Versorgungshause fortbringen können, vorbehalten bleiben.

Das Alter allein darf übrigens nicht als der einzige und richtigste Anhaltspunkt zum Maß der Betheilung eines Armen dienen, sondern es muß dabei vorzüglich auf den größeren oder minderen Grad seiner körperlichen Gebrechen und der daraus hervorgehenden,



größeren oder minderen, Erwerbsunfähigkeit und Hilflosigkeit gesehen werden; und hier ist es, wo die größte Gewissenhaftigkeit von Seite der untersuchenden Ärzte und Armen = Instituts = Vorsteher eintreten muß; denn nur wahrhaft Hilfsbedürftige sollen, und auch diese nur nach Maß ihrer Hilfsbedürftigkeit, theilhaft oder gar versorgt werden; jene Personen hingegen, welche weder wegen hohen Alters, noch wegen Leibesgebrechlichkeit verhindert sind, zu arbeiten und sich hierdurch den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, sind nicht zu theilhaft, und ist auf die Angabe, daß sie keine Arbeit bekommen, durchaus keine Rücksicht zu nehmen; da jeder arbeitsfähige, gesunde Mensch verpflichtet ist, sich selbst einen Erwerb zu suchen.

✓ S. 7.

Jeder theilhaft  
Arme erhält  
sein Pfründler =  
büchel oder Tä-  
felchen; das  
letztere ist von  
ihm zu jeder  
Theilhaftung mit  
zu bringen, und  
vor Anfang der  
selben gemein-  
schaftlich zu be-  
stehen.

Über jede dieser Theilhaftungen erhalten die Großen = Armenhaus = so wie die Johannis = Spitals = Pfründler eigene, die Ersteren roth und die andern blau geheftete Büchelchen; die vom Armen = Institute theilhaften Armen aber jeder sein eigenes in allen Rubriken ordentlich ausgefülltes Täfelchen, welches von dem Herrn Pfarrer oder Pfarrverweser, dann einem Ar =



men-Bezirks-Director und dem Rechnungs-  
 führer des Bezirkes gehörig unterfertigt seyn  
 muß, und welches die Armen an jedem Be-  
 theilungstage unerläßlich mitzubringen, und  
 dabei in der Regel immer persönlich, damit  
 sich die Herrn Armen-Instituts-Vorsteher von  
 der Identität und vom Leben der Person durch  
 eigene Ansicht überzeugen können, und zu der  
 durch Regierungsverordnung vom 20. October  
 1825, No. 52631 für jede Pfarre besonders  
 anberaumten Stunde, zu erscheinen haben;  
 damit sie noch vor Anfang der Betheilung (bei  
 welcher außer dem Herrn Pfarrer oder Pfarr-  
 verweser und dem Rechnungsführer immer noch  
 wenigstens 2 Armenväter, und darunter ins-  
 besondere jene, welche nebst dem Herrn Pfar-  
 rer die Schlüssel zu der Armen-Institutskasse  
 haben, zugegen seyn sollen) gemeinschaftlich  
 mit ihrem Herrn Seelsorger und den anwesen-  
 den Herrn Armenvätern das schon bei der  
 Gründung des Instituts vorgeschriebene, so  
 schön zu Gefühlen des Dankes für den Aller-  
 gnädigsten Landesfürsten und alle ihre Wohl-  
 thäter, so wie zu frommer Ergebung anregen-  
 de, gegenwärtig neuerlich in Druck geleg-  
 te Gebeth, von 5 Water Unser und Ave  
 Maria begleitet: verrichten und sohin ihre Be-



theilung aus den Händen der Herrn Armen-Instituts-Vorsteher empfangen können.

Wenn aber Große-Armenhaus-Pfründen oder sonstige Armen-Stiftungen bewilligt werden: so haben die Herrn Armen-Instituts-Vorsteher, in der bisherigen Art, an das Provinzial-Zahlamt die Meldzettel mit Bemerkung der Zahl und des Datums der Regierungs-Anweisung und des bewilligten Betrages oder der Stiftung, zugleich mit den übrigen Pfründenbüchern der schon früher theilten Armen einzusenden; und vom Zahlamte werden dann die Pfründenbücher sammt dem Gelde für die Neugewiesenen den Herrn Armen-Instituts-Vorstehern zugestellt.

✓ §. 8.

Wey der Ueber-  
siedlung in eine  
andere Pfarre,  
muß dem be-  
theilten Armen  
ein Ueberzieh-  
Bettel ausgefer-  
tigt werden.

Wenn der vom Armen-Institut theilte Arme bei einer allenfälligen Veränderung seines Wohnortes in eine andere Pfarre überzieht: so muß ihm sein bisheriges Täfelchen abgenommen, — derselbe aber mittelst eines eigenen, von seinem dormaligen Pfarrer, dann einem Bezirks-Director und dem Rechnungsführer unterfertigten, Überziehbettels zur Fortsetzung seiner Theilung an die Pfarre seines künftigen Wohnortes angewiesen werden; in welcher letzteren ihm ein neues Täfelchen ordentlich



auszufertigen ist, auf welchem anstatt der Rubrik: „Regierungs = Verordnung“ die Pfarre bemerkt werden muß, von welcher er herüber gezogen ist.

Bey der Überstiedlung der Großen = Armen = haus = oder Johannis = Spitals = Pfründler ist ihnen das Pfründen Büchel mitzugeben; und derlei theilte Arme haben dann selbes bei der Pfarre ihres neuen Wohnortes abzugeben.

### §. 9.

Hinsichtlich der bloß zeitlich theilten haben die Herrn Armen = Instituts = Vorsteher, theils durch fleißige Nachsicht in den Wohnungen der Armen, theils durch Nachfragen bei den Hauseigenthümern und den Nachbarn, zu erheben und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Ursachen, wegen welchen die Theilung gegeben wurde, noch vorhanden seyen, oder sich bereits behoben haben? — Im letzteren Falle ist die Theilung ohne Weiters einzuziehen; im ersteren noch fortzusetzen. In zweifelhaften Fällen aber ist das Erhobene mit beigefügtem Gutachten, der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Ben den bloß zeitlich theilten ist sich von Zeit zu Zeit, neuerlich, die Überzeugung zu verschaffen, ob die früheren Verhältnisse noch bestehen?

Die auf Krankheitsdauer theilten Armen insbesondere haben sich, von Viertel = zu Vierteljahr, mit dem ärztlichen Zeugnisse über



den Fortbestand ihrer Krankheit bey den Herrn Armen-Instituts-Vorstehern auszuweisen; wozu drigens ihre Betheilung einzuziehen ist.

Da weiter den Kindern die Betheilung aus dem Armen-Institute nur bis zum vollendeten zwölften Jahre belassen wird, und ferner auch nur ehelich geboren, auf eine Unterstützung aus einem Armenfonde Anspruch haben; (indem die unehelichen Kinder ihre Verpflegung vom Findelhaus-Fonde erhalten) so ist bei den Anträgen zu Betheilungen für Kinder immer das Alter des zu betheilenden Kindes genau, entweder durch Abforderung von Taufzeugnissen oder durch die Einsicht des eigenen pfarrlichen Taufprotokolls zu erheben; und das so erhobene Alter sowohl auf den Armen-Instituts-Läfelchen als, auch in den Zahlungslisten, Abhörungsprotokollen u. dgl. deutlich anzumerken, damit die Betheilung auch richtig mit dem vollendeten zwölften Jahre eingezogen werde. Die Taufzeugnisse solcher betheilten Kinder aber sind, damit das Alter derselben auch von der k. k. Rechnungs-Confection für das Armenwesen vorgemerkt werden könne, immer der an die Letztere einzusendenden Monats-Rechnung beizulegen.



Uneheliche arme Kinder endlich, welche keine Betheilung vom Findelhause haben können, wenn sie erkranken, inzwischen wohl auch, — um die Arzneyen unentgeltlich zu erhalten, — mit der geringsten Armen-Instituts-Portion be-  
theilt werden; jedoch allezeit nur auf die Dauer der eben eingetretenen Krankheit.

Überhaupt aber sind Franke Kinder armer Altern, welche die ärztliche Hilfe und Arzneyen für dieselben nicht zu erschwingen vermögen, zur unentgeltlichen Erlangung dieser Hilfe, ohne dem Armen-Institute zur Last zu fallen, lediglich an das (dermahlen in der Stadt, Spänglergasse, Nro. 426 befindliche) Kinder = Kranken = Institut des Herrn Doct. Löbisch anzuweisen, welcher ihnen auf öffentliche Kosten entweder gleich in seiner Wohnung ordinirt, oder sie nöthigen Falls auch zu Hause theils selbst besucht, theils durch seine Assistenten besuchen läßt.

§. 10.

Die bloß vorübergehenden, momentanen Nushilfen vorzüglich auf Winterbedürfnisse, oder nach einer anhaltenden Krankheit, welche störend auf die Erwerbsverhältnisse des Armen und seiner Familie einwirkte, und um eben welcher willen aber der Arme nicht bereits schon

Arten und Gät-  
te von Nushil-  
fen.



seine tägliche Betheilung erhielt, werden in unbestimmten, nach den verschiedenen individuellen Verhältnissen bemessenen Beträgen aus dem so genannten disponiblen Wohlthätigkeitsfonde erfolgt; — weiter den mit sehr unbedeutenden Beträgen theilten, bloß in W. W. gezahlten Johannis-Spitals- und den Eleonorischen Conventiten Fonds-Pfründern, wie auch selbst dem eben so gering aus der Bürgerlade theilten armen Bürgern, gleichsam zu einer Ergänzung ihrer für unzureichend erkannten Betheilung von Zeit zu Zeit abgereicht, ohne daß darum auch die, schon an und für sich besser theilten, Armen-Instituts- und Grofarmenhaus-Pfründer, oder überhaupt irgend ein, auch noch gar nicht theilte, wahrhaft hilfsbedürftiger, hier zuständiger Armer, von derley Aushilfen in rücksichtswürdigen Fällen ganz ausgeschlossen wäre; wodurch manchmal auch eine neue oder höhere Betheilung entweder ganz erspart, oder doch auf eine Weile hindangehalten werden kann.

Mit Leibschäden behafteten Armen werden unentgeltliche Bruchbänder u. d. gl. auf Kosten des disponiblen Wohlthätigkeitsfondes, angeschafft, oder, wenn sie bereits mit einer Pfründe theilte sind, von dem bürgerl. Wundarzte



Joseph Braunstätter in der Stadt, Nr. 898, bloß gegen ein, von den Herrn Armeninstituts-Vorstehern bestätigtes, ärztliches Zeugniß, ohne alles Entgelt erfolgt.

Um herabgekommene Gewerbsleute zum besseren Wiederbetriebe ihres Gewerbes in Stand zu setzen, werden ihnen angemessene Unterstützungen aus den abfallenden Interessen der hierzu bestimmten General-Browne'schen Stiftung gegeben, so weit dieselben reichen.

Blinde oder Krüppelhafte, arme Kinder eignen sich zur Ertheilung von Aushilfsbeträgen (vor der Hand mit 5 fl. 8 kr. C. M.) aus der Eva Schierlingschen Stiftung, deren jährlich eine bestimmte Anzahl, von 15, zur Vertheilung fest gesetzt ist.

Gediente Landwehrmänner, welche den denkwürdigen Feldzug vom Jahre 1809 mitgemacht haben, erhalten, im Falle erwiesener Gebrechlichkeit und Dürftigkeit, Aushilfen aus dem Landwehr- eben so Convertiten aus dem Eleonorischen Convertitenfonde, in so fern nemlich, über die ordentliche Betheilung der im Genusse dieser Stiftung stehenden Individuen, allenfalls noch ein Überschuf an den Interessen des dießfälligen Stiftungs-Capitals vorhanden ist.



Jeder fortlaufende Betheilung, oder auch bloß augenblicklichen Aushilfe muß die Abhörnung vorausgehen; die letztere immer in der Wohnung des Armen selbst vorgenommen werden, und sich kurz und bestimmt über alle einzelnen, in den gedruckten Abhörnungsbögen enthaltenen Rubriken verbreiten.

Inzwischen kann aber weder eine, wie immer geartete, fortlaufende Betheilung oder Unterstützung eines Armen, noch auch selbst eine bloß augenblickliche Aushilfe, ohne vorangegangene Abhörnung desselben durch die Herrn Armen = Instituts = Vorsteher Statt haben; zu welchem Ende sie mit den gedruckten, die vorchriftmäßigen Fragen enthaltenden Abhörbögen versehen sind; wobey ihnen jedoch auch das Recht eingeräumt ist, zur Steuerung der drückendsten Noth augenblickliche Aushilfen von 2 fl. C. M. auch für sich selbst abzureichen, und nur die nachträgliche Genehmigung der Landesstelle, wie bey der in dringenden Fällen, um der unentgeltlichen Arzneyen willen, auf der Stelle angewiesenen 2 fr. Armen = Instituts = Portion anzufuchen. Die Abhörnung ist jederzeit in der Wohnung des Armen selbst vorzunehmen; und der ihm gewidmete Abhörbogen (welcher erst, nach seiner Vorlegung durch die Herrn Armen = Instituts = Vorsteher bei der Landesstelle von Seite der k. k. Rechnungs = Confection für das Armenwesen eine eigene, entweder fortlaufende neue, oder auch eine ältere, aber durch Tod oder Austritt des betheilten Armen gerade erledigte Zahl erhält)



muß von außen, gleich am Kopfe, nach dem Worte für, mit dem genau und deutlich geschriebenen Nahmen und Wohnorte des zu theilenden Hausvaters oder der allenfälligen Witwe, um deren oder derer Kinder Betheilung es sich eigentlich handelt, oder des eine Unterstützung ansuchenden, und darum abgehörten sonstigen Individuums überhaupt bezeichnet werden. Im Inneren aber muß er sich kurz und bestimmt über alle, in den einzelnen Rubriken enthaltenen Fragen aussprechen; also, unter der Aufschrift: **Beantwortung nach dem wirklichen Befunde**, zur 1. Frage den Familienvater, sein Weib oder seine Witwe und deren Kinder, oder die einzelne, selbstständig für sich lebende Person, um deren Betheilung es sich handelt, — Jedes mit seinem Tauf- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder seiner Erwerbs- und Beschäftigungsart überhaupt, aufführen; zur

2<sup>ten</sup> Rubrick ist der Geburtsort eines Jeden, insbesondere aber des Familien- Vaters oder der Witwe, und der zur Betheilung angetragenen Kinder, so wie der eigentlich in Frage stehenden armen Person überhaupt anzugeben, und wenn hierüber ein Zweifel obwalten könnte, bei neu zu theilenden Kindern aber in



jedem Falle, mit dem ordentlich ausgefertigten  
 Taufzeugnisse zu belegen; zur

3<sup>ten</sup> Frage muß, bei nicht hier, d. i. inner  
 den Linien Wiens, oder in den Pfarren Neu-  
 llerchenfeld, Reindorf und Herrnals gebornen  
 Personen, genau ausgedrückt, und in zweifel-  
 haften Fällen durch Paß oder Kundschaft, oder  
 eine sonstige glaubwürdige Urkunde ausgewiesen  
 werden, wie lange sich der Familien-Vater,  
 dessen Weib oder Wittwe, die zu betheilenden  
 Kinder oder das einzelne, die Unterstützung  
 ansuchende Individuum, bereits in Wien be-  
 finde?

Die von entlassenen oder ausgetretenen Sol-  
 daten, während ihres Militärdienstes, hier in  
 Garnison zurückgelegten Jahre, dürfen nicht  
 zum Aufenthalte eingerechnet werden.

Zum 4<sup>ten</sup> muß der Gesundheitszustand der,  
 mit was immer für einer Unterstützung zu be-  
 theilenden Individuen durch Beilegung des  
 polizeibezirksärztlichen Zeugnisses nachgewiesen  
 werden; weshalb der die Unterstützung ansu-  
 chende Arme vorerst immer dem Polizei-Bezirks-  
 arzte zur Untersuchung zuzuweisen ist.

Die Frage 5 ist vorzüglich genau und ge-  
 wissenhaft zu beantworten; weil der Besitz ei-  
 nes eigenen, jährliche Interessen abwerfenden



Vermögens, eine bestimmte, bleibende Ararial- oder Privat-Pension oder Provision natürlich eine Betheilung aus den Armenfonds nicht wohl zuläßt, und eben so wenig der Genuß bereits Einer Armen-Pfründe oder Stiftung mit einer anderen gleichzeitigen verträglich ist; und weil man übrigens noch, insbesondere bei Anweisungen auf Donaubäder, auch genau wissen muß, ob und welche Pfründe der dafür angetragene Arme bereits beziehe?

Über die Frage 6, wie auch jene unter 7, wie lange die Parthei da wohne? und wo sie vorhin gewohnt habe? dann zu 8, über das sittliche Betragen derselben, sind die Hauseigenthümer zu vernehmen, und deren Äußerungen, so wie allenfällige andere, den Herrn Armen-Instituts-Vorstehern bekannte Umstände getreu aufzuführen.

Wegen einer, allenfälligen, früheren Abhörung der Parthei in ihrem vorigen Wohnorte sind die dortigen Herrn Armen-Instituts-Vorsteher zu vernehmen, wenn jener Wohnort in einer andern Pfarre war, und die dießfällige Auskunft beizurücken.

Zu 9 endlich ist sich zu äußern: Ob die Kinder ordentlich die Schule besuchen, und auch bei der Christenlehre erscheinen? Nach dem



Ausschlag und genauer Erwägung der erhobenen Umstände ist dann, auf der vorderen Außenseite des Abhörungsboogens, das darauf gegründete, von dem Herrn Pfarrer oder Pfarr-  
 Provisor, dem Bezirksdirector und einem Armenvater unterschriebene und datirte Gutachten: Ob und welcher Unterstützung die Parthei wirklich bedürftig sei? hinzusetzen.

Die ausschließend zu Anmerkungen für die Landesstelle und die Rechnungs-Confection vorbehaltene weiße Rückseite ist aber auf keinen Fall zu beschreiben, sondern immer ganz frei zu lassen.

Die so ausgefüllten neuen Abhörungsbögen sind dann denn, durch die Herrn Armen-Instituts-Vorsteher, von 14 zu 14 Tagen, ordentlich vorzulegenden, Hauptberichten beizuschließen, welche gleichfalls, besonders, wenn sich nur auf einen älteren, schon früher vorgelegten Abhörbogen bezogen wird, in allen Rubriken gehörig ausgefüllt, und von den Herrn Armen-Instituts-Vorstehern des Bezirks unterfertigt seyn müssen.

Selbst abweislichen Erlebnissen Anträgen sollte die Abhörungs-Regel in der Gründe zum Grunde gelegt werden. —  
 Gründe zur Abweisung.

§. 12.

Diese Armen-Beschreibung oder so genannte Abhörungs-Regel (welche der Grund zur Beurtheilung der Dürftigkeit des Armen und zur Be-



stimmung der ihm nach dem Grade seiner Dürftigkeit und Gebrechlichkeit gebührenden Almosen-Portion oder sonst zu leistenden Hülfe ist, und bey welcher jeder Arme mit der möglichst zarten Rücksicht zu behandeln ist, die das Unglück verdient) — sollte daher in der Regel, jene Fälle ausgenommen, wo die zur Abweisung eignenden Umstände ohnehin notorisch bekannt sind, — selbst abweislichen Erledigungs-Anträgen vorausgehen; weil dieselben erst durch eine genauere Erhebung und Darstellung aller darauf einfließenden Umstände ordentlich begründet werden können.

Insbondere aber ist jene Person, welche weder durch hohes Alter, noch durch Leibes-Gebrechlichkeit verhindert wird zu arbeiten, und sich den nothdürftigsten Lebensunterhalt durch Arbeit zu verschaffen, — zu keiner Betheilung sondern nur zur Abweisung geeignet.

Eben so wenig kann der das Almosen verlangende Arme, wenn er verheirathet ist, und dessen Eheweib oder im umgekehrten Falle der Mann sich so viel zu verdienen im Stande ist, um durch eigenen Verdienst sich und den Satten nothdürftig zu erhalten, in der Regel auf eine Betheilung oder Unterstützung für sich Anspruch machen; denn im Allgemeinen ist der



Mann seinem Weibe und dieses dem Manne wechselweise Unterhalt und Pflege schuldig.

Weiter schließt ein permanenter, bestimmter Bezug einer öffentlichen oder Privat = Pension, Provision oder eines Gnadengehalts, Erziehungs = Beytrages u. d. gl. in der Regel wenigstens von dem Genuße der nur für ganz hilfsbedürftige, sich gar keines bestimmten Zuflusses erfreuende, Armen vorbehaltenen Betheilungen mit Großen = Armenhaus = Pfründen oder Armen = Instituts = Porzionen, dann Armencassa = Ge = nüssen aus; höchstens kann bey sehr kleinen, wenn gleich fixen, aber offenbar für unzulänglich erkannten, anderweitigen Bezügen, aus = nahmsweise noch eine augenblickliche Aushilfe für ganz außerordentliche Nothfälle eintreten.

§. 13.

Zwey Armen =  
genüße sind in  
Einer Person  
unvereinbar =  
lich.

Eben so wenig darf eine und dieselbe Per = son zwey Armen = Betheilungen zugleich, z. B. nebst einer Johannes = Spitals = Stiftung (wozu die Präsentation in der Regel Privat = Personen, nämlich den Nachkommen oder Erben der ersten Stifter zusteht) noch eine Großen = Armen = haus = oder eine Armen = Instituts = Porzion be = ziehen.

Wohl aber haben die Johannes = Spitals = Pfrändler so wie die gestifteten Pfrändler



des Großen Armenhauses, eben durch diesen Stiftungs-Genuß, den vorzugsweisen Anspruch zur Aufnahme in eines der bestehenden Versorgungshäuser, wenn ihnen bey zunehmender Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit ihre fernere Subsistenz außer demselben unmöglich wird.

§. 14. 1. auf 22, Abf 2

Bey dem größeren Andränge der Armen in die Versorgungshäuser und einer sonst zu besorgenden Überfüllung derselben müssen übriggens verheirathete Armen, insbesondere wenn der Eine Theil der beyden Ehegatten noch rüstig und erwerbsfähig ist, und daher dem anderen Theile nicht bloß den Unterstand gewähren, sondern auch die ihm schuldige Pflege leisten kann, in der Regel von der Aufnahme in die Versorgungshäuser und Grundspitäler ausgeschlossen, und eher für höhere Handbe-theilungen, als dieselben vielleicht schon genießen, in Antrag gebracht werden.

Welche Armen sind insbesondere zur Aufnahme in die Versorgungshäuser und Grundspitäler geeignet?

Fallsüchtige, dann stille Irren, wenn sie nach dem ärztlichen Befunde sich nicht etwa mehr zur Aufnahme in die Irren-Anstalt eignen, weiter mit Krebschäden und derley Gebrechen dergestalt behaftete Individuen, daß sie, nach Inhalt der ärztlichen Zeugnisse, nicht in der häuslichen Pflege und im Genuß der



vollen Freyheit, in der öffentlichen Gesellschaft ihrer Mitbürger, belassen werden können, machen davon eine Ausnahme.

Überhaupt sind alle ganz kraftlosen, völlig gebrechlichen und siechen, mithin durchaus erwerbsunfähigen, alten und jeder anderen Hilfe beraubten Armen für die Versorgungshäuser geeignet; nur müssen sie, wie schon oben bemerkt wurde, entweder hier geboren oder bereits nationalisirt, mit Einem Worte hieher zuständig seyn.

Denjenigen Individuen aber, deren Aufnahme in ein Versorgungshaus oder Grundspital von der Regierung bewilligt wurde, ist hierüber von den Herrn Armen-Instituts-Vorstehern gleichfalls der vorgeschriebene Meldzettel ordentlich auszufertigen, und sie mit demselben an die Verwaltung des in der Regierungs-Erledigung bezeichneten Versorgungshauses zu weisen.

§. 15.

Glaubwürdigkeit der ärztlichen Zeugnisse in Armenhäusern; und von den Herrn Armen-Instituts-Vorstehern, bey ihren Anträgen, vorzüglich zu nehmende Rücksicht.

Auf die Glaubwürdigkeit der von den Herren Bezirksärzten, als öffentliche Beamten, ausgestellten Zeugnisse muß zwar im Allgemeinen kompromittirt werden; und wiewohl von deren Pflicht-Gefühl mit Recht vorauszusetzen



ist, daß sich dieselben, auf Kosten der Fonde, nicht von unzeitigem Mitleide gegen die ihnen zur Untersuchung zugewiesenen Armen werden zu sehr hinreißen lassen, und in den Darstellungen ihres krankhaften Zustandes nicht übertreiben werden; so steht es den Herrn Armen-Instituts-Vorstehern, wo sie dieses dennoch zu bemerken glauben, immerhin frey, ja sie sind zur Schonung der Fonde sogar verpflichtet, hierüber ihre allenfälligen Zweifel oder etwanigen Gegenbemerkungen, bescheiden, in ihrem Gutachten zu äußern, worauf sodann, nöthigen Falls, die Superarbitrirung des in der Frage stehenden Armen durch die k. k. Kranz-fenhaus-Direction oder durch den Herrn Pro-tomedikus eingeleitet werden würde.

§. 16. *Hyl. auf §. 2, 16/2*

Eben so muß sich, wegen des sonst durch-  
aus nicht zureichenden Raumes im Waisen-  
hause bey der Aufnahme in dasselbe auf Ko-  
sten der Armenkasse nur auf ganz verwai-  
ste, vater- und mutterlose Kinder beschränkt  
werden; und ist bey jedem solchen Antrage, so  
wie bey dem Einschreiten um Anweisung von  
blossen Armenkasse-Genüssen für die nur vom  
Vater verwaisten Kinder, immer gleich das  
Taufzeugniß über die eheliche Geburt des

*Welche Kinder  
sind, in der  
Regel, zur Auf-  
nahme in das  
Waisenhaus  
selbst, und wel-  
che für bloße  
Armenkassa-  
Genüsse geeig-  
net?*



Kindes, als die für beyde Fälle unerläßliche Bedingung, nebst dem Todtenscheine der Ältern oder wenigstens des Vaters zugleich mit vorzulegen; sobald es sich aber um Ausnahme in das Waisenhaus selbst handelt, auch noch das Impfungs- dann das Schul- wie auch ein ärztliches Zeugniß über die gesunde, und gebrechenfreye, körperliche Beschaffenheit des Kindes beyzubringen.

✓ §. 17.

Wann erlischt der Armenkassen-Genuß der Kinder? und in welchen besondern Fällen wird er auch noch, ausnahmsweise gegeben? oder das Kind dennoch gar in das Waisenhaus selbst aufgenommen?

Diese Betheilung der von Vater verwaisten Kinder mit Armenkassen-Genüssen erlischt jedoch, außer dem erreichten 16. Jahre, auch in dem Augenblicke, wo die Witwe und beziehungsweise Mutter zu einer neuen Ehe schreibt; wodurch die Kinder eigentlich aufhören, Waisen zu seyn.

✓ Eben so werden auch Kinder, deren Ältern entweder in öffentlichen Versorgungs-Anstalten, Kranken-oder selbst Gefangen- und Strahhäusern sich befinden, und daher für bürgerlich todt anzusehen sind, oder sich mit hilfloser Hinterlassung ihrer Kinder entfernt haben, und nun ganz unbekanntes Aufenthaltes sind, den armen wirklichen Waisen gleich gehalten; und können, für die Dauer der Versorgung, gefänglichen Anhaltung, oder unbekanntes Ab-



wesenheit ihrer Ältern, zur Betheilung mit Armen-Instituts-Portionen, oder mit Armen-Kassa-Genüssen, ja nach Umständen selbst zur Aufnahme in das Waisenhaus, angetragen werden.

§. 18.

Um den, mit mehreren Waisen beladenen, dürftigen Wittwen ihre Mütterforge zu erleichtern, und dabei doch nicht die Normal-Zahl der zu betheilenden Kinder zu überschreiten, kann der, mit den fortschreitenden Jahren der Kinder, stufenweise abnehmende Armen-Kassa-Genuß von dem älteren, damit betheilten Kinde allenfalls auf ein jüngeres zu übertragen angefocht werden.

Der Bezug eines Armenkass-Genusses kann auch von einem älteren Kinde auf ein jüngeres übertragen werden.

§. 19.

Bei Anträgen zur Anweisung von unentgeltlichen Donaubädern und zur Aufnahme in das Wohlthätigkeitshaus nach Baden darf auf das, in der Regel zwar auch hier vorgeschriebene, Erforderniß der Eingeburt oder des zurückgelegten 10 jährigen Aufenthalts in Wien nicht mit solcher Strenge, wie bey täglichen Betheilungen und selbst vorübergehenden Aushilfen bestanden werden; — das, nach vorausgegangener persönlicher Untersuchung vom Bezirksärzte ausgestellte, oder bestätigte ärztliche

Welche sind die Haupt-Erfordernisse zur unentgeltlichen Bäder-Anweisung.



Zeugniß: „daß der Arme des Gebrauches des  
Badner-Bades oder einer bestimmten Zahl  
Donau- oder anderer warmen Bäder bedürfe“  
— dann das Zeugniß des Hausherrn mit der  
pfarrlichen Bestätigung: daß demselben in  
seinen mislichen Umständen, die hierzu erfor-  
derlichen Kosten zu bestreiten nicht möglich sey“  
— sind hierbey entscheidend.

Insbondere sollen in das Wohlthätigkeits-  
haus zu Baden nicht bloß solche, welche hier  
geboren sind; oder 10 Jahre ununterbrochen  
hier sich aufgehalten haben, sondern auch sol-  
che hiesige Einwohner, Gesellen, Dienstbo-  
then &c. welche noch nicht 10 Jahre hier  
sind, aufgenommen werden, weil diese Leute,  
wenn sie erkranken, auch von dem Krankens-  
hause nicht zurückgewiesen werden können, und  
es die Menschlichkeit erfordert, daß sie von  
einem solchen Heilmittel nicht ausgeschlossen  
werden.

Es versteht sich wohl, daß unter gleichen  
Umständen auf hierher gehörige Personen  
vorzugsweise gesehen werden soll. Wenn aber  
nicht alle Bittwerber sollten befriedigt werden  
können; sollten die jüngern vor den ältern  
den Vorzug haben, weil da eher eine gänzliche  
Heilung gehofft werden kann, und auch darum,



weil die Heilung jüngerer Personen vorzüglich gewünscht werden muß; indem sie dem Allgemeinen noch länger Dienste leisten können.

Übrigens ist hier, nebst der ärztlichen Bestätigung, daß die Badner = Bäder zur Herstellung der anzugebenden Krankheitsumstände unumgänglich erforderlich sind, auch wohl eine solche Dürftigkeit, welche die Anwendung der Badner = Heilquellen auf eigene Kosten unmöglich zuläßt, zwar eine nothwendige Bedingung zur Erhaltung dieser Wohlthat, aber es ist nicht erforderlich, daß eben eine solche Armuth ausgewiesen werde, welche zu einer Betheilung, oder gar Versorgung aus dem Armenfonde Anspruch gibt; folglich können auch Familienglieder minderer Beamten und Diener, welche nur kleine Besoldungen von ein paar hundert Gulden und dabei etwann noch eine größere Familie haben; allerdings dahin aufgenommen werden.

§. 20.

Inzwischen ist bei Anträgen auf Donaubäder immer auch genau zu bemerken: Ob — und welchen Armen = Genuß das Individuum, oder ein Glied seiner Familie beziehe? — indem der dießfällige Kosten = Betrag für die vom Armen = Institute Betheilten vom Armen = In-

Den Anträgen auf unentgeltliche Donaubäder, ist immer auch der allenfällige Armen = Genuß des Individuums, oder irgend eines Gliedes seiner Familie, genau beizurücken, und dieser ihm auch während seiner Verpflegung im Wohlthätigkeitshaufe in Baden zu belassen.







theilung und den Fond, aus welchem der Arme dieselbe genießt, anzumerken; weil der Arme während der Zeit, als er sich in einer dieser Anstalten befindet, wenn er aus dem Armen-Institute theilhaft ist, gar Nichts empfängt, und seine Armen-Instituts-Portion ganz dem Fonde zufällt, der in dieser Zeit seine Verpflegung bestreitet; — wenn er aber aus dem Großen-Armenhaus-Fonde oder mit einem Stiftungsgenuße theilhaft ist, er von seiner Pfründe täglich 2 kr. zu empfangen hat, und nur der übrige Betrag derselben dem Fonde, der ihn inzwischen erhält, zu gutem kömmt.

Die Armen-Instituts-Täfelchen der sich in eine dieser Anstalten gemeldeten, und dahin angewiesenen Partheien aber haben die Herrn Armen-Instituts-Vorsteher ganz zurückzubehalten; und dem aus diesen Anstalten zurückkehrenden Armen seine Instituts-Portion nur von dem Tage an wieder zu erfolgen, von welchem an er seinen Austritt aus einer dieser Anstalten durch eine Aufweisung von der Krankenhaus-Verwaltung darthut.

Das Pfründenbüchel hingegen der vom Großen-Armenhaus oder mit einer Stiftung theilhaften Armen ist demselben zugleich mit dem Meldzettel zu übergeben, und ein solcher



Arme hat beydes, bey seinem Eintritte in eine jener Anstalten, der Krankenhaus-Verwaltung zu übergeben; von welcher er auch bey seinem Austritte das Pfründen-Büchel mit der in demselben beygefügtten Bemerkung, wie lange er sich in der Anstalt befunden habe? selbst in dem Falle zu verlangen und zurück zu erhalten hat, als ihm das Pfründen-Büchel bey seiner Anweisung in eine jener Anstalten aus dem Grunde etwa wirklich nicht hätte mitgegeben werden können, weil es sich gerade zu derselben Zeit bey dem k. k. n. ö. Prov. Zahlamte zur Liquidirung befand; indem in solchen Fällen das Pfründen-Büchel immer im kurzen Wege von dem Prov. Zahlamte unmittelbar der Krankenhaus-Verwaltung, auf die von ihr erhaltene Anzeige von dem Eintritte eines solchen Pfründlers, zugemittelt wird.

Der entlassene Arme hat dann sein Pfründenbüchel, ohne Verzug den Herrn Armen-Instituts-Vorstehern einzuhändigen, welche es aber sohin dem k. k. Prov. Zahlamte bei erster Gelegenheit, mit den übrigen Pfründenbücheln, einzusenden haben, damit von demselben berechnet werde, was dem Armen nach Abzug der Krankenhausgebühr noch zu guten komme? welchen Betrag es ihm dann auch anzuweisen hat.



In dem Falle endlich, als sich zur Zeit der Anweisung eines Pfründlers in eine jener Anstalten dessen Pfründenbüchel bereits bei dem k. k. Prov. Zahlamte zur Liquidirung befand, und von dort mit dem Geld-Betrag durch irgend einen Zufall doch an seine Pfarre zurück gelangte, ist das Pfründenbüchel sammt dem Gelde sogleich, mit einem besondern Berichte und der Bemerkung, daß sich der Arme im Kranken- oder Irrenhause u. s. w. befinde, an die Regierung einzusenden; von der dann beides an das Prov. Zahlamt geleitet wird, welches Letztere das Geld in die Verrechnung nimmt, das Pfründenbüchel aber, im kurzen Wege, der Krankenhaus-Verwaltung zustellet.

Übrigens werden die Krankenhaus- Gebühren für die Armen-Instituts- und für die Großen-Armenhaus- und sonst mit Armen-Stiftungen theilten Pfründler in der Art für den Krankenhausfond hereingebracht, daß von Seite der Krankenhaus-Verwaltung für die Ersten vierteljährig, für die Letzteren aber halbjährig der Regierung die Ausweise vorgelegt werden, worüber sodann die weitere Verfügung zur Ausgleichung getroffen wird.



Welche Personen eignen sich zur unentgeltlichen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und Irrenhaus?

Außer den bereits theilten Armen, bei welchen es zu ihrer unentgeltlichen Aufnahme in das Krankenhaus oder Irrenhaus keiner weiteren Untersuchung bedarf, haben aber auch Anspruch zur unentgeltlichen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und das Irrenhaus:

a). Erkrankte Dienstbothen, für welche ihre Dienstgeber weder zu zahlen fähig, noch auch ihrer sonstigen Verhältnisse wegen sie bei sich zu behalten in der Lage sind; und

b). jene kranken Personen, welche der Polizei-Bezirks-Arzt mehr zur Behandlung im allgemeinen Krankenhaus oder Irrenhause geeignet erklärt, die aber keine bemittelten Ältern noch sonst einen Erwerb haben, und deren Armuth von dem Herrn Pfarrer und dem Armenvater ihres Bezirkes entweder nach eigener Kenntniß und Überzeugung, oder nach vorausgegangener gewissenhaften Untersuchung der Verhältnisse nicht nur des Kranken selbst, sondern bei Dienstbothen auch ihrer Dienstgeber, bestätigt wird; zu welchem Behufe ihnen das vom Herrn Pfarrer, Armenvater und Rechnungsführer unterfertigte Meldzettel (worin auch allezeit ausgedrückt seyn muß, ob der Kranke so schwach sei,



daß er mit dem Sessel oder der Trage abzuholen wäre) auszustellen ist.

§. 23.

Zur unentgeltlichen Aufnahme in das Ge-  
bärhaus sind alle Weibspersonen geeignet, welche ganz hilflos und von allen Mitteln entblößt sind, um weder für sich selbst, noch für ihre unglückliche Leibesfrucht sorgen zu können; sobald ihre Armuth durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter dargethan wird.

Welche in der Art für das Gebärhaus.

§. 24.

Zur nachträglichen, unentgeltlichen Aufnahme in das Findelhaus von unehelig erzeugten und außer dem Gebärhause gebornen Kindern aber ist der gleichfalls erforderliche Meldzettel von den Herrn Pfarrern und Armenvätern nur in jenen äußerst seltenen Fällen auszustellen, wenn genau erhoben und glaubwürdig dargethan ist, daß die unglückliche Mutter wirklich unvorgeesehen von der Geburt übereilt wurde, und daher nicht mehr Zeit und Gelegenheit fand, sich in das Gebärhaus selbst zu begeben, und dort ihre Niederkunft zu erwarten; übrigens aber auch ganz außer Stand sey, ihre Leibesfrucht selbst zu erhalten und zu verpflegen.

Wann kommen Meldzettel für das Findelhaus auszustellen?

Von Seite der k. k. n. ö. Landesregierung.

Wien am 17. Juny 1829.